

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. April 2021

240

GRG Nr.	20	EA 57	137
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und Martin Stuber vom 10. März 2021 „Kantonale Spassbremse“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Einfachen Anfrage wird einleitend ausgeführt, das Fasnachtskomitee habe von einem „Journalisten“ (!) erfahren, dass die Aktion vom Kanton verboten werde und das Aufhängen der bunten Plakate rechtswidrig sei. Das zuständige Amt habe es offenbar nicht für nötig gehalten, mit dem Fasnachtskomitee oder der Gemeinde Rücksprache zu nehmen, bevor es medial kommuniziert habe.

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) und die kantonale Fachstelle Covid-19 standen bis heute nicht in direktem Kontakt mit dem Fasnachtskomitee und haben somit weder dem Fasnachtskomitee eine Absage für ihre Aktion erteilt noch ihm gegenüber ein Verbot ausgesprochen. Solange ein Verbot nicht direkt von der zuständigen Behörde ausgesprochen und mitgeteilt wird, sind Einschätzungen von Dritten irrelevant. Zudem gilt es festzuhalten, dass ein Verbot seitens des Kantons gar nicht aktiv ausgesprochen werden konnte, weil sich Verbote, wie dasjenige für Veranstaltungen, direkt aus der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes ergeben. Diese bundesrechtlichen Verbote sind von den Kantonen lediglich zu kontrollieren und durchzusetzen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) ist die Durchführung von Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Im Übrigen war und ist es die Praxis des Kantons Thurgau, beim Vollzug der Covid-19-Gesetzgebung primär auf den vorgängigen Dialog und nicht auf präventive Verbote zu setzen.

Weder die Gemeinde Ermatingen noch das Fasnachtskomitee ist am Tag vor dem Interview oder nach der ersten schriftlichen Anfrage von TV Ostschweiz (TVO) auf den Kanton zugekommen. Vielmehr hat das DJS proaktiv am Mittwochabend, 3. März 2021, mit der Gemeinde respektive dem Gemeindepräsidenten Kontakt aufgenommen, um die konkreten Umstände vor dem Interview zu klären.

Viele Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen erkundigen sich in der aktuellen Situation bei den zuständigen kantonalen Stellen über die Umsetzung der geltenden Massnahmen und deren Zulässigkeit. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Kanton erfuhr von der Ermatinger Groppenfasnacht mit dem Titel „Der Gropp trotz den Viren“ erst aufgrund der Medienanfrage einen Tag vor dem TVO-Interview vom 4. März 2021.

Es entspricht somit nicht den Tatsachen, dass seitens Kanton erst nach „beherzter Intervention des Gemeindepräsidenten, geduldigem Austausch von Erklärungen, die Verein und Gemeinde unnötig Zeit und Nerven kosteten“ eingelenkt wurde. Die Telefongespräche mit dem Gemeindepräsidenten dauerten wenige Minuten. Der Gemeindepräsident zeigte sich dann auch erfreut über die gute Zusammenarbeit mit dem Kanton und sah diesen nicht als „Spasbremse“. Man war sich insbesondere einig, dass es – sollte es wider Erwarten zu einem grossen Menschaufmarsch beim fasnächtlichen Rundgang kommen – ein zweites „Einsiedeln“ zu verhindern galt. Nachdem der Kanton erstmals durch die schriftliche Anfrage von TVO zur Medienmitteilung des Fasnachtskomitees knapp einen Tag vor dem Interview vom Anlass erfuhr, kann auch nicht von einer „(späten) Einsicht“ gesprochen werden.

Frage 1

Mit dem Fasnachtskomitee stand der Kanton nie in Kontakt und hat demzufolge gegenüber diesem auch nicht kommuniziert, denn es war nicht klar, ob seitens der kantonalen Vollzugsstelle überhaupt eine Intervention angezeigt war. Aufgrund der Interviewanfrage von TVO erkundigte sich der Kanton zunächst bei der zuständigen Gemeinde. Aufgrund dieser Abklärung ergab sich, dass der fasnächtliche Rundgang keine Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage darstellte und damit zulässig war. Sowohl vor wie auch anlässlich des Interviews wurde TVO über die Einschätzung des konkreten Falls aufgrund der getätigten Abklärungen bei der Gemeinde informiert. Es trifft somit nicht zu, dass sich der Kanton vor der medialen Kommunikation nicht über den konkreten Fall informierte und Rücksprache nahm.

Auf die Medienberichterstattung und deren Ablauf hatte der Kanton keinen Einfluss. Der Kanton kann sich nicht für die (unvollständige) Kommunikation der Medien entschuldigen.

Frage 2

Der Kanton nimmt seine Vollzugsaufgaben im Rahmen der Covid-Gesetzgebung ernst. Dabei geht es nicht um die Frage, ob er eine Spasbremse ist oder nicht, sondern darum, wie die Pandemie im Spannungsverhältnis von Gesundheit, Wirtschaft und gesellschaftlichem Leben bewältigt werden kann. Dies ist gerade zum jetzigen Zeitpunkt, wo sich eine allgemeine Coronamüdigkeit manifestiert, von Bedeutung.

Damit die Kantonsregierung solche Anlässe unterstützen kann, wäre es wünschenswert, wenn Gemeinden und Organisatorinnen oder Organisatoren proaktiv die zuständigen Amtsstellen informieren und kontaktieren würden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

